



Bund der Doemensianer e.V.

Bund der Doemensianer e.V. // Stefanusstr. 8 // D-82166 Gräfelfing

Ehrenkodex des Bund der Doemensianer e.V.

§ 1 Organe des Vereins und deren Aufgaben

1. Das Präsidium des Bund der Doemensianer e.V. (im Weiteren: Verein) wird entsprechend der Vorgaben der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
2. Eine Sektion ist ein räumlich abgegrenztes Gebiet, in dem Mitglieder des Vereins beheimatet sind oder ihre Arbeitsstelle haben. Eine Sektion wird von mindestens einem und höchstens drei Obmännern geleitet.
3. Die Obmänner des Vereins werden von den Mitgliedern der Sektionen vorgeschlagen und vom Präsidenten ernannt, nachdem sie innerhalb des Präsidiums mit einfacher Mehrheit gewählt wurden. Die Obmänner betreuen die Mitglieder ihrer Sektion und veranstalten Sektionstreffen, die der beruflichen Weiterbildung, der Netzworkebildung und der Förderung der Ausbildungsqualität dienen sollen.
4. Die Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Präsidialmitglied geleitet. Eine Sekretärin kann das geschäftsführende Präsidiumsmitglied hierbei unterstützen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind das operative Vereinsleben zu koordinieren, dem Schatzmeister bei der Führung der finanziellen Geschäfte des Vereins zu unterstützen, die Obmänner bei der Arbeit in den Sektionen zu unterstützen sowie die Mitgliederverwaltung.

§ 2 Das Präsidium

1. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen gefasst. Auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder telefonisch oder mittels Telefax, Teletext oder Email - auch kombiniert - gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

2. Sitzungen des Präsidiums

Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die Folge, gegebenenfalls die Vertagung von Abstimmungen. Dritte können auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden.

3. Abwesenheit während Präsidiumssitzungen

Abwesende Mitglieder des Vorstands können an Beschlussfassungen, die im Rahmen einer Präsidiumssitzung gefasst werden, nicht teilnehmen, die Stimme ist nicht übertragbar. Dies berührt jedoch nicht die Festlegungen zur Beschlussfassung in § 2, Abs. 1.

4. Protokoll

Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll von einem Vorstandsmitglied oder einer anderen beauftragten Person anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben.

5. Zeichnungsberechtigungen

Zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins sind:

- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Ein weiteres Präsidiumsmitglied

Der Geschäftsführer ist berechtigt, Ausgaben bis zu 1000,- € zu tätigen, ohne hierfür die Zustimmung des Präsidiums einzuholen (Bagatellgrenze). Ausgaben von mehr als 1000,- € erfordern ein Präsidiumsbeschluss.

6. Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern

Präsidiumsmitglieder scheiden durch Abwahl, Rücktritt oder nach Beendigung des aktiven Berufslebens bei der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung aus dem Präsidium aus. Nicht wählbar sind Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen.

7. Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen der Präsidiumsmitglieder werden erstattet. Hierbei gilt, dass die Aufwendungen im ursächlichen Zusammenhang zu der Erfüllung des Vereinszweckes entstanden sein müssen. Auf Verlangen ist dies dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied nachzuweisen. Aufwendungen werden gegen Vorlage einer Rechnung bzw. eines entsprechenden Belegs, der den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen muss, erstattet. Die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Erstattung von Aufwendungen liegt ausnahmslos in der Verantwortung des Präsidiumsmitglieds, das die Erstattung erhält. Reisen müssen vor Antritt mit dem Geschäftsführer abgestimmt werden. Reisekosten werden wie folgt erstattet:

Fahrtkosten:

KfZ: 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, bei Mitnahme weiterer Präsidiumsmitglieder erhöht sich dieser Betrag um jeweils 0,02 €, alternativ können auch Tankbelege eingereicht werden.

Bahn: Bahnfahrten 2. Klasse

Flugzeug: Flugkosten in der Economy Klasse

Taxi: Entsprechend den Belegen, jedoch bis zu einem maximalen Betrag von 50,- €

Die Kosten bei Nutzung von Bahn oder Flugzeug darf die Kosten für die Nutzung von PKW für die gleiche Strecke nicht im Wesentlichen übersteigen. Ausnahmefälle können auf Antrag durch den Geschäftsführer genehmigt werden.

Unterkunft:

Die Kosten für Hotel-Unterkunft werden nur Mitgliedern des Präsidiums erstattet. Es werden keine Kosten für Verpflegungsmehraufwand erstattet.

§ 2 Die Obmänner

1. Veranstaltungen der Sektionen

Die Obmänner organisieren Veranstaltungen innerhalb ihrer Sektionen. Es steht ihnen frei, hierfür einen Turnus zu wählen oder die Veranstaltungen in unregelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Veranstaltungen sollen in erster Linie dem Vereinszweck dienen und so zur beruflichen Weiterbildung der Mitglieder, der Netzwerkbildung oder der Verbesserung der Ausbildungssituation dienen. Die Sektionsveranstaltungen sind prinzipiell und immer offen für die Teilnahme aller Mitglieder des Vereins, sowohl innerhalb der Sektion als auch für Mitglieder außerhalb der Sektion. Ein Ausschluss von Mitgliedern von Sektionsveranstaltungen ist nur bei ungebührlichem und/oder vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds möglich. Den

Obmännern steht es frei, neben Mitgliedern des Vereins weitere Personen zu den Sektionsveranstaltungen einzuladen, insbesondere wenn diese Personen durch Fachvorträge oder Betriebsführungen die Erfüllung des Vereinszweckes unterstützen.

2. Teilnahme an Präsidiumssitzungen

Die Obmänner werden seitens des Präsidiums zu Präsidiumssitzungen eingeladen, sofern das Präsidium hierfür die Notwendigkeit sieht.

3. Informationen

Die Obmänner werden seitens der Geschäftsstelle über alle relevanten Vorgänge innerhalb des Vereins informiert, ebenso informieren die Obmänner die Geschäftsstelle über alle relevanten, die Sektion oder den Verein betreffenden Vorgänge.

4. Reisekosten

Für Obmänner (oder deren Stellvertreter), die zu Präsidiumssitzungen des Bundes geladen werden und anreisen, ist die Regelung der Kostenübernahme wie die bei den Präsidiumsmitgliedern entsprechend § 2, Abs. 7 anzuwenden. Sonstige Reisekosten werden seitens des Bundes nur auf Antrag vor Antritt der Reise genehmigt, sofern die Reise nachweislich der Erfüllung des Vereinszwecks dient.

5. Aufwendungen

Aufwendungen innerhalb einer Sektion können vom Verein erstattet werden, sofern diese Aufwendungen auf Antrag vor Anfallen der Aufwendungen seitens der Geschäftsstelle genehmigt wurde und die Aufwendungen in ursächlichem Zusammenhang zur Erfüllung des Vereinszwecks stehen. Unterhalb der Bagatellgrenze entscheidet das geschäftsführende Präsidiumsmitglied alleine über die Erstattung der

Aufwendung, bei Überschreiten der Bagatellgrenze ist ein Präsidiumsbeschluss notwendig.

8. Amtszeit von Obmännern

Obmänner scheiden durch Abwahl durch die Sektion, Absetzung durch das Präsidium, Rücktritt oder nach Beendigung des aktiven Berufslebens als Obmänner aus.

Das Präsidium ist berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann abzuwählen. Die Gründe für eine mögliche Abwahl müssen dem Obmann vor der Wahl schriftlich zur Kenntnis gebracht werden und der Obmann hat das Recht, sich schriftlich oder mündlich zu den vorgebrachten Gründen zu äußern. Im Falle einer Abwahl ist der Obmann nicht mehr berechtigt, als solcher in der Öffentlichkeit aufzutreten. Gründe für eine Abwahl können sein: Vereinsschädigendes und ungebührliches Verhalten, sowie ein Verhalten, das das Ansehen und den Ruf des Berufsstandes in Misskredit bringt.

§ 3 Die Geschäftsstelle

1. Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied

Die Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Präsidiumsmitglied geleitet, das satzungsgemäß vom Präsidium gewählt wurde. Die Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds sind in § 1, Abs. 4 geregelt.

2. Sekretär/in

Dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied steht es frei, als Unterstützung bei der Ausführung seiner Aufgaben, ein/e Sekretär/in einzustellen. Die Aufgaben für die/den Sekretär/in bestimmt das geschäftsführende Präsidiumsmitglied. Neben einem Gehalt erhält der/die Sekretär/in eine Erstattung für Aufwendungen, sofern diese ursächlich notwendig sind, um den Vereinszweck zu erfüllen. Die

Entscheidung hierüber trifft unterhalb der Bagatellgrenze das geschäftsführende Präsidiumsmitglied, oberhalb ist ein Präsidiumsbeschluss notwendig. Die Kostenübernahme für Reisekosten ist entsprechend §1, Abs. 7.

Vom Präsidium des Bundes der Doemensianer e.V. erarbeitete und am 15.3.2016 genehmigte Version.